

# Tiefgaragen

(mögliche elektrische Versorgung von Ladepunkten für Elektromobilität)

## Variante 1

Versorgung der Tiefgarage über einen bereits bestehenden Netzanschluss.  
Eventuell muss der Netzanschluss angepasst / verstärkt werden.

## Variante 2

Ein separater Netzanschluss wird für die Tiefgarage erstellt (Versorgung der gesamten elektrischen Installation in der Tiefgarage über diesen Netzanschluss).

## Variante 3

Mehrere Gebäude / mehrere Netzanschlüsse eine Tiefgarage.  
Vorzugsweise wird hier Variante 1 umgesetzt oder Variante 2.

Möglich ist aber auch, dass jeder der bestehenden Netzanschlüsse in den einzelnen Gebäuden, Ladepunkte in der gemeinsamen Tiefgarage versorgt.

In Abstimmung mit dem Netzbetreiber können Gebäude mit eigenen Netzanschlüssen, die einen gemeinsam genutzten Raum (Tiefgarage) besitzen, jeweils einzelne Ladeeinrichtungen versorgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Versorgung ist aufgrund von **Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** erforderlich.
- Planer, Errichter sowie Betreiber der Kundenanlagen müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass eine eindeutige und dauerhafte elektrische Trennung mit einer permanenten Kennzeichnung an den Ladeeinrichtungen (Netzanschluss von: [Straße, Nr., Zählerplatzkennzeichnung nach TAB](#)) gegeben ist.
- Die Potentialausgleichschienen der einzelnen Anschlüsse des gemeinsam genutzten Raumes (Tiefgarage) und aller baulich damit verbundenen Gebäude sind untereinander zu verbinden -- ZEP zentraler Erdungspunkt (vagabundierende Ströme).
- Die Zugehörigkeit der Hausanschlusskästen, Zähleranlagen und Ladeeinrichtungen vor Ort ist kennzeichnenpflichtig.  
Eine eindeutige (von welchem Anschluss wird welche elektrische Anlage versorgt), dauerhafte elektrische Trennung, mit eindeutiger (Stellplätze sind grundsätzlich den jeweiligen Netzanschlüssen von der Lage zugeordnet) dauerhafter Kennzeichnung.
- Die Kabelwege zu den Ladeeinrichtungen im gemeinsam genutzten Raum (Tiefgarage) sollen nach Möglichkeit in gemeinsamer Trasse (je Netzanschluss) erfolgen.

Liegen für eine wirtschaftliche Einheit bereits mehrere Anschlüsse vor und es kann keine eindeutige Zuordnung und / oder dauerhafte elektrische Trennung der Netzanschlüsse vermieden werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass alle vorliegenden Netzanschlüsse auf einen einzelnen Netzanschluss reduziert werden. Insbesondere trifft dieses auf die Versorgung aus zwei Umspannstationen und / oder über zwei oder mehr Spannungsebenen zu.